

Amtliche Bekanntmachungen

Inhaltsverzeichnis

- Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Camping- und Freizeitpark an der Siggelhavel“ für ein Gelände an der Zehdenicker Straße in Fürstenberg/Havel Seite 2
- Bebauungsplan „Röbelinsee – Mitte“ – Ausschreibung Verkauf von Baugrundstücken Seite 3

Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Camping- und Freizeitpark an der Siggelhavel“ für ein Gelände an der Zehdenicker Straße in Fürstenberg/Havel

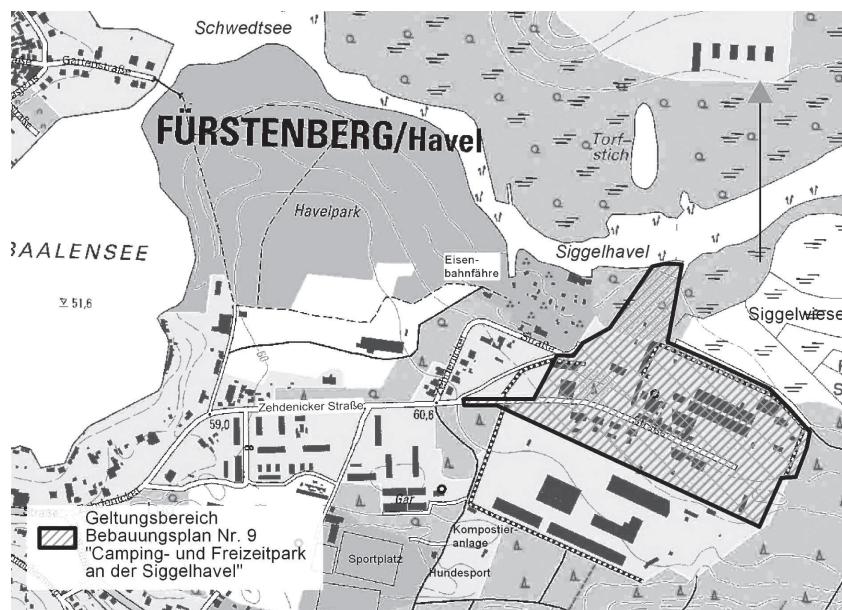
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenberg/Havel hat am 26.04.2012, gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), den Bebauungsplan Nr. 9 „Camping- und Freizeitpark an der Siggelhavel“ für ein Gelände an der Zehdenicker Straße in Fürstenberg/Havel (Stand: 18.04.2012), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen (Beschluss-Nr. 305/2012). Die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht wurde gebilligt. Der Bebauungsplan wurde am 18.10.2012 durch die höhere Verwaltungsbehörde (Landkreis Oberhavel) mit Maßgaben und Auflagen genehmigt (AZ 21/61.7/03941-12-39). Mit Datum vom 28.01.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen beschlossen.

Anschließend hat der Landkreis Oberhavel mit Datum vom 28.05.2013 die Erfüllung der Maßgaben und Auflagen bestätigt (AZ 21/61.7/01352-13-39).

Der Bebauungsplan Nr. 9 „Camping- und Freizeitpark an der Siggelhavel“ die dazugehörige Begründung mit Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung können im Bauamt (Zimmer 20) der Stadtverwaltung Fürstenberg/Havel, Markt 1, 16798 Fürstenberg/Havel während folgender Zeiten von jedermann eingesehen werden:

Montag bis Mittwoch	9.00 Uhr – 16.00 Uhr
Donnerstag	9.00 Uhr – 18.00 Uhr
Freitag	9.00 Uhr – 12.00 Uhr

Auf Wunsch wird Auskunft über den Inhalt des Bebauungsplanes erteilt.



Hinweise:

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formfehlern und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB und des § 3 Abs 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden Verletzungen der nachfolgend genannten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungs-
3. planes und des Flächennutzungsplanes, nach § 214 Absatz 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, sowie
4. gemäß § 3 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der BbgKVerf oder der Bekanntmachungsverordnung für das Land Brandenburg (BekanntmV), es sei denn, die Verletzung bezieht sich auf
 - a. Vorschriften über die Genehmigung (§ 3 Absatz 4 Satz 2 BbgKVerf),
 - b. Umstände, die dazu führen, dass sich die Betroffenen aus der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung nicht in zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis vom Satzungsinhalt verschaffen konnten (§ 3 Absatz 4 Satz 3 BbgKVerf),
 - c. Vorschriften zur öffentlichen Bekanntmachung der Satzung, die

ERROR: undefined
OFFENDING COMMAND: get

STACK:

/0
-dictionary-
1